

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Vormittag), 24. Januar 2018

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

44 2017.RRGR.136 Motion 035-2017 Leuenberger (Trubschachen, BDP) Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton Richtlinienmotion

Vorstoss-Nr.:	035-2017
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	06.03.2017
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	23.03.2017
RRB-Nr.: 1058/2017	vom 18. Oktober 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zu erarbeiten, das den Umgang mit leerstehenden Gebäuden des Kantons Bern regelt;
2. Dabei sind Verhaltensregeln für die Verwaltung zu definieren, die folgende Ziele erreichen:
 - a. Leerstehende Gebäude sind unmittelbar nach Eintritt des Leerbestandes einer Zwischennutzung zuzuführen.
 - b. Die Zwischennutzung erfolgt gestützt auf klar definierten Verhaltensregeln für die Benutzer.
 - c. Ist eine Zwischennutzung nicht möglich, ist sicherzustellen, dass die Gebäude nicht unbewilligt besetzt werden.
 - d. Unbewilligt besetzte Gebäude sind umgehend zu räumen.

Begründung:

Hausbesetzungen in der Stadt Bern haben im Februar und März 2017 grosses mediales Interesse ausgelöst. Dabei war ebenfalls ein Grundstück des Kantons Bern, das vonRoll-Areal im Berner Länggassquartier, betroffen. Dieses wurde illegal besetzt.

Mit Befremden muss man zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton Bern nach dieser illegalen Besetzung nun eine Zwischennutzung des Gebäudes in Aussicht stellt. Das Befremden über diese Haltung des Kantons Bern gründet in der Tatsache, dass mit diesem Entgegenkommen die illegalen Hausbesetzer ihr Ziel erreichen können.

In einem Rechtsstaat darf es nicht sein, dass widerrechtlich handelnde Personen ihre Ziele erreichen, trotz eklatanter Verletzung von Grundrechten (Eigentumsgarantie) oder gerade deswegen. Insbesondere ist es störend, wenn die öffentliche Hand dieses Gebaren durch Zugeständnisse indirekt fördert.

Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass eine Zwischennutzung von leerstehenden Gebäuden gerade in der Agglomeration Bern einem grossen Bedürfnis entspricht. Sofern eine Zwischennutzung aus Sicht der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Benutzer möglich und sinnvoll ist, ist dagegen auch nichts einzuwenden. Hierfür bedarf es aber klarer, vordefinierter Regeln, die sowohl den Benutzern wie auch der zuständigen Verwaltung des Kantons Bern aufzeigen, wie mit diesen Fragen umgegangen werden soll.

Begründung der Dringlichkeit: Die Hausbesetzerszene, insbesondere in der Stadt Bern, hat im Februar und März 2017 über die Landesgrenze hinaus Schlagzeilen gemacht. Um wenigsten den Schaden für leerstehende Kantonsgebäude in Grenzen zu halten, benötigt es rasche Klarheit und allbekannte Regeln.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

1. Die Bewirtschaftung des kantonalen Immobilienportfolios ist als rein operative Aufgabe in der Zuständigkeit und Verantwortung der kantonalen Verwaltung bzw. der Exekutive. Der Regierungsrat ist offen für Anregungen des Grossen Rates zu deren Handhabung, lehnt jedoch die Erarbeitung konkreter Vorgehenskonzepte nach strikten Anweisungen des Grossen Rates aus staatspolitischen Gründen ab. Damit würde die verfassungsrechtlich verankerte Gewaltenteilung verletzt und der Regierungsrat müsste im Anwendungsfall letztlich die Verantwortung für Massnahmen tragen, über die er nicht frei entscheiden konnte.
2. Die unter Ziffer 2 der Motion genannten Grundsätze und Ziele entsprechen weitgehend der heutigen Praxis. Leerstände werden im kantonalen Immobilienportfolio möglichst vermieden und sind entsprechend selten. Werden kantonale Gebäude frei, werden in erster Priorität Zwischennutzungen durch die kantonale Verwaltung geprüft. Ist auch dies nicht möglich oder nicht sinnvoll, kommen in zweiter Priorität externe Zwischennutzungen in Frage, was allerdings sowohl beim Kanton als auch bei möglichen Nutzern eine grosse Flexibilität voraussetzt. Auch bei der Alten Schreinerei auf dem früheren vonRoll-Areal wurde so vorgegangen. Bis vor Kurzem war allerdings noch keine sinnvolle Zwischennutzung erkennbar, weder für den Kanton noch für Dritte, die sich für eine Zwischennutzung interessiert hätten.
 - a. Das Ziel einer möglichst umgehenden Zwischennutzung besteht zwar regelmässig, ist aber nachfrageabhängig und kann daher nicht immer erreicht werden.
 - b. Soweit Zwischennutzungen durch Dritte sinnvoll und möglich sind, werden immer klare Nutzungsregeln bestimmt, in der Regel im Rahmen von Gebrauchsleiheverträgen.
 - c. Auch dieses Ziel ist grundsätzlich anzustreben. Der Aufwand muss allerdings verhältnismässig sein und der voraussichtlichen Dauer des Leerstands Rechnung tragen. Im Übrigen sind beispielsweise bei denkmalgeschützten Gebäuden bauliche Schutzmassnahmen nur bedingt möglich.
 - d. Die polizeiliche Räumung besetzter Gebäude ist eine Frage der Verhältnismässigkeit. Die erforderlichen Verfahren sind langwierig und kostspielig. Zudem sind Risiken von Folgeschäden für Menschen und Gebäude zu beachten. Der Regierungsrat lehnt daher eine Strategie, wonach besetzte Gebäude immer und umgehend zu räumen wären, ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Im letzten Jahr hatten wir verschiedene mediale Auftritte von Hausbesetzerinnen und Hausbesetzern in der Stadt Bern. Unter anderem wurde durch Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer ebenfalls eine kantonseigene Liegenschaft, das ehemalige vonRoll-Areal in der Länggasse, besetzt. Was mich an dieser Angelegenheit stört, ist die Tatsache, dass der Kanton bisher immer zur Kenntnis brachte, dass dieses Areal nicht genutzt werden könne, zurzeit in einem desolaten Zustand sei und somit leer stehen sollte, den Besetzenden aber nach der Hausbesetzung eine temporäre Nutzung anbot. Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass leer stehende kantonale Liegenschaften einer Zwischennutzung zugeführt werden, auch nicht, wenn sie an Besetzerinnen und Besetzer legal im Rahmen der Gebrauchsleihe abgegeben werden. Obschon der Kanton Bern selber nicht Grundrechtspfleger sein kann, ist jedoch zu beachten, dass eine illegale Besetzung vom Kanton nicht noch gefördert werden sollte. Wenn ich mit meinem Auto illegal einen kantonalen Parkplatz besetze und vergesse, mit der blauen Parkkarte darauf hinzuweisen, wann ich angekommen bin, werde ich gebüsst. Wenn aber nun Besetzerinnen und Besetzer ein kantonales Grundstück besetzen und ihnen in Aussicht gestellt wird, dass sie bleiben und das Grundstück nutzen können, ist das ein Präjudiz, das zukünftigen Besetzungen Vorschub leistet. Ich verlange, dass der Regierungsrat hier ein klares Konzept entwickelt, wie mit leer stehenden kantonalen Liegenschaften umzugehen ist, und dieses Konzept dann auch knallhart durchzieht. So ist sichergestellt, dass leer stehende Liegenschaften genutzt werden können, illegale Besetzungen aber zukünftig ausgeschlossen sind.

Präsidentin. Für die Fraktionen beginnt die SP-JUSO-PSA mit Grossrat Müller.

Reto Müller, Langenthal (SP). Grossrat Leuenberger, den ich sonst sehr schätze, versucht hier etwas, das ihn, wie er selbst sagt, persönlich stört, mit einem Gesetz zu «erschlagen». So nennt er dies in seinem Konzept. Das ist immer eine heikle Ausgangslage, Kollege Leuenberger. Da er weiss, dass ein Gesetz hierfür viel zu umständlich und auch chancenlos wäre, nennt er es Konzept. Ein Konzept sei vom Regierungsrat zu erarbeiten, das den Umgang mit leer stehenden Gebäuden des Kantons regle. Darin sei detailliert festzulegen, in welchen Fällen wann und wie sich die Regierung zu verhalten habe. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion findet dies aus mehreren Gründen falsch. Wir sind klar der Meinung, dass der regierungsrätliche exekutive Handlungsspielraum in solchen Situationen sowohl bei der Zwischennutzung von leer stehenden kantonalen Gebäuden als auch bei der Frage nach möglichen und zu verhandelnden Zwischennutzungen sowie sogar im Fall von Hausbesetzungen unbedingt erhalten bleiben muss. Weshalb dies? Es braucht Fingerspitzengefühl und eine gesunde menschliche Abwägung aller Güter und Auswirkungen, welches Verhalten oder welche Aktion sich in der jeweiligen bestimmten Situation bewährt und zum Ziel führt. Das kann kein Papier und kein Konzept gewährleisten, sondern nur eine umsichtige, menschliche Führung und Regierung. Das Ziel ist aus unserer Sicht ein zweckmässiger und sinnvoller Umgang mit leer stehenden Liegenschaften, zudem ein schonender Umgang mit polizeilichen Mitteln, sowohl im Einsatz als auch bei der Beurteilung, ob diese überhaupt eingesetzt werden müssen. Implizit soll dadurch auch vermieden werden, dass es zu Konflikten und Schäden materieller und insbesondere menschlicher Natur auf allen Seiten kommt. Es braucht den exekutiven Ermessensspielraum. Aus unserer Sicht hat unsere Regierungsrätin Barbara Egger im Umgang mit der Besetzung der Alten Schreinerei auf dem vonRoll-Areal sehr souverän, magistral, konstruktiv und cool reagiert. Die Zwischennutzung dort funktioniert. Wir lehnen den Vorstoss wie die Regierung ab. Es braucht hier individuell möglichst demokratische Regelungen durch Menschen, nicht durch Konzepte.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Die BDP unterstützt, wie Sie sich unschwer vorstellen können, die Motion. Selbstverständlich liegt die Gebäudebewirtschaftung in der Kompetenz der Regierung, und selbstverständlich sind strikte Anweisungen des Grossen Rats in solchen Angelegenheiten problematisch. Selbstverständlich ist es nicht ganz korrekt, wenn die Gewaltenteilung mit den geforderten Verhaltensregeln nicht sauber eingehalten wird. Aber ist es bei der Anwendung der gleichen Massstäbe korrekt, wenn Gebäude des Kantons besetzt werden und der Kanton als Reaktion auf dieses illegale Verhalten eine Zwischennutzung in Aussicht stellt und erlaubt? Die öffentliche Hand toleriert und fördert durch dieses Vorgehen die Verletzung von Grundrechten. Es geht hier um die Alte Schreinerei auf dem vonRoll-Areal. Ich frage deshalb auch, ob es staatspolitisch verantwortbar ist, wenn ein Grossratsbeschluss aus dem Jahr 2011 nicht umgesetzt wird. Ist es verantwortbar, dass ein solches Grundstück seit bald sieben Jahren nicht benutzt wird und meines Wissens keine Lösung in Sicht ist? Bald sieben Jahre Stillstand muss man sich erstens leisten können. Zweitens ist es tatsächlich stossend, wenn bei knappem Wohnraum solche Gebäude und Landparzellen nicht genutzt werden können. Es ist deshalb nötig, dass der Grosse Rat hier Vorgaben macht. Ich bitte Sie deshalb, der Motion zuzustimmen.

Thomas Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Ja, Hausbesetzungen gibt es, und es wird sie immer wieder geben, ob mit oder ohne Zwischennutzungskonzept. Doch Gebäude vom Kanton sind nicht überproportional davon betroffen. Der Leerbestand ist beim Kanton nicht höher als im Gesamtdurchschnitt. Auf der einen Seite wollen wir Millionen sparen, auf der anderen Seite sollen Konzepte erarbeitet werden, wie mit den leerstehenden Gebäuden umgegangen werden soll. Zudem sind Zwischennutzungen nicht immer nur einfach. Sie verhindern unter Umständen eine langfristige Vermietung. Daher lehnt die grüne Fraktion die Motion ab und schliesst sich der Haltung des Regierungsrats an.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Die SVP-Fraktion geht mit Grossrat Leuenberger und seiner geäusserten Kritik einig. Es handelt sich effektiv um einen Missstand, was in Bezug auf Hausbesetzungen passiert. Es ist falsch, gegenüber Hausbesetzern irgendeine Toleranz walten zu lassen. Hausbesetzungen sind illegal und nicht zu tolerieren, sondern zu bekämpfen. Grossrat Leuenberger hat noch von legalen Hausbesetzern gesprochen, falls ich ihn vorhin richtig verstanden habe. Vielleicht kann er mir noch erklären, was ein legaler Hausbesetzer genau sein soll. Nach meinem Dafürhalten entscheidet man sich entweder für eine Besetzung, oder man verhält sich legal. Der legale

Besetzer ist dann einfach Besitzer, nicht wahr?

Zur Stellungnahme des Regierungsrats: Sie hat bei der SVP-Fraktion für ein gewisses Unverständnis gesorgt, so zum einen mit dem Hinweis auf die Gewaltenteilung, die dem von uns verlangten Konzept entgegenstehen soll. Die Konzepterarbeitung oder die Erteilung eines Auftrags falle in die Zuständigkeit des Regierungsrats und widerspreche der Gewaltenteilung. Führt man diese Argumentation zu Ende, können wir die Richtlinienmotion gleich abschaffen. Mit dieser nehmen wir jedes Mal Einfluss auf einen Bereich, der eigentlich in die Zuständigkeit des Regierungsrats fällt. Ein weiterer Punkt, der uns an der Antwort des Regierungsrates gestört hat, ist der Hinweis darauf, dass es sich bei einer polizeilichen Räumung um eine Frage der Verhältnismässigkeit handle, und deshalb müsse man im einzelnen Fall abwägen. Dass die Verhältnismässigkeit im Grundsatz für staatliches Handeln besteht, ist unbestritten. Aber damit, dass man hier die Frage, ob ein illegaler Zustand fortbestehen soll, zu einer Frage der Opportunität bei einer polizeilichen Abwägung im Einzelfall macht, haben wir schon etwas Mühe. Die Hausbesetzungen sind illegal und dürfen nicht toleriert werden, sonst senden wir Signale aus, die verheerend sind. Wir empfehlen Annahme dieses Vorstosses.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die EVP schliesst sich den Argumenten des Regierungsrats an und lehnt den Vorstoss ab. Mit dem Titel des Vorstosses könnten wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Er lautet gleich wie bei der vorangehenden Motion beziehungsweise beim vorangehenden Postulat. Wenn man aber den gesamten Text mit seiner Begründung, insbesondere auch mit seiner Begründung der Dringlichkeit, bis zum Schluss durchliest, stellt man fest, dass es kein wohnpolitischer Vorstoss ist. Diesen könnten wir im Grundsatz auch verstehen. Es geht vielmehr um einen Vorstoss, der aus dem Gefühlsleben des rechtsstaatlichen Empfindens entstanden ist. Es geht darum, dass man solche Nutzungen verhindern will.

Ich wage jetzt auch ein befürwortendes Votum für solche Zwischennutzungen. Natürlich befinden sich diese manchmal in den Grauzonen und nicht ganz im legalen Bereich. Trotzdem können solche Zwischennutzungen für dichte Städte, die unter dem Wohnungsdruck leiden, auch einen sozialen oder kulturellen Wert haben. Wie mir eine Vertreterin unserer Fraktion gesagt hat, setzt die Stadt Bern mit einer Fachstelle vor allem auf Deeskalation und gute Lösungen in diesen Fragen. Ich würde diesen Vorstoss nicht lediglich aufgrund rechtsstaatlicher Überlegungen und Empfindungen unterstützen. Es geht wirklich darum, dass man abwägt und die Angelegenheit differenziert angeht. Eine solche Zwischennutzung kann durchaus zu einem subkulturellen Mikrokosmos werden, der einen gewissen Beitrag zum städtischen Leben leisten kann.

Peter Moser, Biel/Bienne (FDP). Ich kann es nach allen gehörten Voten kurz machen. Unsere Fraktion schliesst sich der Motion an. Denn es handelt sich nur um eine Richtlinienmotion, und wir können den Ausführungen des Motionärs, die er hier am Pult gemacht hat, folgen. Auch uns geht es darum, ein Zeichen zu setzen. Das ist ganz klar.

Michael Köpfli, Bern (glp). Wenn etwas exekutive Aufgabe, also gesetzesausführend ist, dann das, was hier mit dem Vorstoss verlangt wird. Natürlich kann man hier eine Richtlinienmotion überweisen; das ist zulässig. Wir sind aber der Meinung, das Parlament sollte dem Regierungsrat hier nicht noch mehr reinreden. Ich denke auch, dass der Regierungsrat glaubwürdig ausführt, dass er kein Interesse hat, als Besitzer von Liegenschaften diese lange leer stehen zu lassen und sich im Grundsatz abgesehen von Ausnahmen darum bemüht, dass dies nicht passiert. Ich musste auch etwas schmunzeln; es ist ja ein Vorstoss, der sich auf die Stadt Bern bezieht. In der Stadt Bern ist es doch immer so, dass die Linke mehr Zwischennutzungen verlangt und die Rechte dagegen ist. Bei diesem Vorstoss verlangen die Rechte und die BDP, dass mehr Zwischennutzungen zugelassen werden sollen. Der Sprecher der Grünen wiederum meint dazu, dies sei heikel, weil man dann manchmal keine Anschlussvermietungen durchführen könne. Es ist genau die gegenteilige Diskussion zu derjenigen, die in der Stadt Bern seit Jahren geführt wird. Wir gehen aber letztlich mit dem Sprecher der SP einig, wonach wir hier nicht wegen eines Einzelfalls beziehungsweise zwei Einzelfällen – diese waren selbstverständlich sehr ärgerlich, insbesondere die Ausschreitungen bei der Räumung des einen Hauses – ein neues Reglement oder sogar ein neues Gesetz einführen sollten. Deshalb lehnen wir den Vorstoss ab.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Die EDU-Fraktion unterstützt diese Motion. Wir sind gegen Besetzungen. Jedoch wollen wir Zwischennutzungen anstreben. Deshalb sagen wir Ja zu dieser Motion.

Präsidentin. Es haben sich alle Fraktionen gemeldet. Ich gebe nun Regierungsrätin Egger das Wort.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Motion zielt auf die Zwischennutzung in der Alten Schreinerei ab. Aus meiner Sicht und auch aus derjenigen des Gesamtregierungsrats schiesst diese Motion weit über das Ziel hinaus. Man muss bei Besetzungen und beim Entscheid zwischen Räumung und Zwischennutzung situativ reagieren können. Es sind nicht alle Gebäude gleich, auch die Standorte sind verschieden. Ich glaube, dass wir in Bezug auf die Alte Schreinerei gut reagiert haben. Wenn ich daran denke, dass einige Tage zuvor ein Gebäude des Bundes an der Effingerstrasse im Rahmen einer täglichen Strassenschlacht mit riesigen verursachten Schäden polizeilich geräumt wurde, glaube ich, dass die Lösung, die wir jeweils vorsehen, gut ist. Wir schliessen mit den Besetzern jeweils einen Zwischennutzungsvertrag ab, falls dies möglich ist. Bisher war dies immer möglich. Bei der Alten Schreinerei handelt es sich nicht um die erste Zwischennutzung, mit der wir konfrontiert werden. Bereits vorher bestanden in den Häusern an der Murtenstrasse, die für das nun entstehende Forschungsgebäude des Kantons abgerissen werden mussten, ebenfalls eine Zwischennutzung und klare vertragliche Regelungen darüber, wann die Leute die Häuser verlassen müssen. Wir haben ihnen gekündigt oder ihnen mitgeteilt, dass die Häuser jetzt abgerissen würden und sie gehen müssen. Das hat ohne Polizei hervorragend geklappt. Will man hier nun Regeln aufstellen, müsste man so viele Ausnahmen machen, dass sie gar nicht durchsetzbar wären. Wir müssen situativ reagieren können.

Was die Kritik in Bezug auf die Alte Schreinerei betrifft, bin ich der Meinung, dass man sich auch dort vor Ort ein Bild machen sollte, bevor man Behauptungen aufstellt. Die Alte Schreinerei eignet sich im jetzigen Zustand nicht für eine Wohnnutzung. Der Vertrag, den wir mit «Fabrikool» haben, legt fest, dass dort nicht übernachtet werden darf, und dies wird auch kontrolliert. Das ist vertraglich so festgelegt. Die Nutzer müssen alles selber bezahlen, und sie wissen, dass sie das Gelände verlassen müssen, wenn wir eine definitive Nutzung haben. Sie haben sich bis heute an jede Regelung gehalten. Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen; sie schiesst tatsächlich weit über das Ziel hinaus.

Präsidentin. Wir kommen zur Abstimmung über die Richtlinienmotion «Das Grundrecht auf Eigentumsgarantie gilt auch für den Kanton» Wer diese Motion annimmt, stimmt Ja, wer diese ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 72

Nein 61

Enthalten 1

Präsidentin. Sie haben die Motion mit 72 Ja- zu 61 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung überwiesen.